

# Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)

(vom 5. Februar 2014)<sup>1,2</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1.<sup>5</sup> Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der folgende öffentliche Organe die Wohnadresse einer Person feststellen können: Zweck der Datenbank

- a. die Gesundheitsdirektion
  1. für die Prüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
  - 2.<sup>6</sup> für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 1919<sup>4</sup>,
- b. die Registerstelle gemäss § 2 des Krebsregistergesetzes vom 28. September 2015<sup>3</sup> für die Prüfung und Ergänzung der im Krebsregister zu registrierenden Personalien von Personen, bei denen eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde.

§ 2. <sup>1</sup> Die Gemeinde meldet dem Kanton zu den Personen, die in dieser Gemeinde Wohnsitz haben, folgende Daten und deren Mutationen aus dem Einwohnerregister: Daten-bekanntgabe der Gemeinden

- a. AHV-Nummer,
- b. Vorname(n),
- c. Name(n),
- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Heimatort und -kanton,
- g. Wohnadresse,
- h. Grund der Mutation und Mutationsdatum,
- i. neue Wohngemeinde bei Wegzug.

<sup>2</sup> Sie meldet mindestens alle zwei Wochen die Mutationen der Daten und jährlich auf den 1. Januar deren Gesamtbestand. Die Lieferung erfolgt elektronisch über die bestehende Schnittstelle im Milva-Datenformat.

§ 3. <sup>1</sup> Die Gemeinde meldet rückwirkend den Gesamtbestand der Daten gemäss § 2 Abs. 1 mit Stichtag 1. Januar 2012 sowie sämtliche Mutationen der Daten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung. Rückwirkende Daten-bekanntgabe

<sup>2</sup> Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, diese Daten über die Schnittstelle gemäss § 2 Abs. 2 zu melden, kann die Datenlieferung mit einer vergleichbaren Lösung erfolgen. Insbesondere können Kopien der Datenlieferungen der Gemeinde an das Statistische Amt verwendet werden.

Datenbank  
a. Verantwort-  
ung

§ 4. <sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion ist für die Datenbank verantwortlich.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie schliesst mit der Fachstelle Datenlogistik ZH des Amts für Raumentwicklung eine Leistungsvereinbarung über den Aufbau und den technischen Betrieb der Datenbank ab.

b. Zugriff

§ 5.<sup>5</sup> <sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion und die Registerstelle können automatisierte Abfragen und Einzelabfragen vornehmen. Die Registerstelle ist berechtigt, jährlich eine Liste mit den Daten der Datenbank zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Gesundheitsdirektion regelt die Zugriffsberechtigung.

<sup>3</sup> Jeder Zugriff auf die Datenbank wird protokolliert.

Kosten der  
Schnittstellen-  
anpassung

§ 6. Die Gesundheitsdirektion trägt die Kosten der für die Datenlieferung nach § 2 erforderlichen Anpassungen der Milva-Schnittstellen in den Gemeinden.

---

<sup>1</sup> [OS 69, 187](#); Begründung siehe [ABl 2014-02-14](#).

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Mai 2014.

<sup>3</sup> [LS 818.41](#).

<sup>4</sup> [LS 832.01](#).

<sup>5</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. September 2017 ([OS 72, 519](#); [ABl 2017-09-15](#)). In Kraft seit 1. Dezember 2017.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 25. März 2020 ([OS 75, 225](#); [ABl 2020-04-03](#)). In Kraft seit 1. April 2020.